

Vermittlungsvertrag mit ohne Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Zwischen **ACB Job Agentur Cottbus GmbH** und

Gulbener Str. 1

03046 Cottbus

nachfolgend ACB GmbH genannt

nachfolgend Arbeitsuchende/r genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vermittlungsvertrag wird auf Grundlage und im Sinne des SGB III § 296, Vermittlungsvertrag zwischen Vermittler und Arbeitsuchenden, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.11.2021 I 4906, geschlossen. Die ACB GmbH verpflichtet sich den Arbeitsuchenden eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle zu vermitteln. Auf eine tatsächliche Vermittlung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Der/die Arbeitsuchende kann jederzeit die Annahme von Vermittlungsvorschlägen mündlich oder schriftlich verweigern und weitere Vermittlungstätigkeiten seitens der ACB GmbH widerrufen. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann allzeit beiderseits erfolgen. Hat die ACB GmbH Vermittlungsleistungen erbracht, welche vor Vertragsende erfolgreich getätigt worden sind, bleibt der Vergütungsanspruch der ACB GmbH gegenüber dem Arbeitsuchenden unberührt.

§ 3 Vermittlung

Die Vermittlung beinhaltet alle erforderlichen Leistungen seitens der ACB GmbH, welche für eine erfolgreiche Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis notwendig sind. Eine erfolgreiche Vermittlung kommt zu Stande, wenn der/die Arbeitsuchende auf Grund der Vermittlungstätigkeiten seitens der ACB GmbH ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitgeber eingeht oder eine mündliche Einigung bzw. eine Einstellungszusage über ein Beschäftigungsverhältnis getroffen wird. Der/die Arbeitsuchende verpflichtet sich, für die Vergütung (laut § 4) einer erfolgreichen Vermittlung aufzukommen.

§ 4 Vergütung

Sollte der/die Arbeitsuchende am Tag der erfolgreichen Vermittlung (siehe § 3) im Besitz eines gültigen AVGS* sein, so ist die Vergütung für die Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter oder eine Optionskommune nach § 45 SGB III / § 16 SGB II in Wert gestellt und bis zum Zahlungstag der Vergütung, vorläufig gestundet. Sofern die Voraussetzungen für die Abrechnung des AVGS gegenüber der ausstellenden Behörde vorliegen, kommen auf den Arbeitsuchenden keine weiteren Kosten zu. Die Zahlung der Vergütung erfolgt laut den im AVGS stehenden Voraussetzungen und Zahlungsbedingungen durch die ausstellende Institution an die ACB GmbH. Sollte der/die Arbeitsuchende am Tag der erfolgreichen Vermittlung nicht in Besitz eines gültigen AVGS sein oder liegen die Voraussetzungen zur vollständigen oder auch teilweisen Bezahlung über den AVGS nicht vor, ist der/die Arbeitsuchende oder Bewerber/in, welcher den Vertrag hier unterzeichnet, zur Zahlung selbst verpflichtet und hat die Vergütung gemäß § 296 SGB III und § 45 ff SGB III, Absatz 1-4 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) § 296 Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden, in Höhe von _____ EURO (_____), selbst zu begleichen.

Für Arbeitsuchende, die mit der ACB GmbH einen Selbstzahl-Vertrag schließen, beträgt die Vergütung Euro. Im Sinne von § 296 SGB III und § 45 SGB III und ist nach Ablauf der vierten Beschäftigungswoche oder in Raten fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf unten benanntes Konto bis spätestens zum 10. Werktag ab Ende der vierten Beschäftigungswoche. Eine Ratenzahlung kann vereinbart werden.

§ 5 Pflichten des Arbeitsuchenden

Alle durch den Arbeitsuchenden an die ACB GmbH übermittelten Daten sind wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Jegliche Informationen, welche der/die Arbeitsuchende von der ACB GmbH über Arbeitsstellen und Arbeitgeber erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung kann zivilrechtliche Schritte nach sich ziehen.

Der/die Arbeitsuchende verpflichtet sich bei erfolgreicher Vermittlung die ACB GmbH sofort zu informieren und innerhalb von 10 Beschäftigungstagen den originalen AVGS sowie eine Kopie der ersten und letzten Seite seines Arbeitsvertrages zu übersenden.

§ 6 Vollmacht

Der/die Arbeitsuchende erteilt der ACB GmbH die Vollmacht, dass diese im Namen des Arbeitsuchenden dessen Bewerbung bei potenziellen Arbeitgebern vorlegen darf und möglichst zeitnah ihre Kontakte zu nutzen, um den/die Arbeitsuchenden zu vermitteln.

Der/die Arbeitsuchende erklärt sich bereit, dass die ACB GmbH vom zukünftigen Arbeitgeber Auskunft über den Beschäftigungsstatus einholen darf.

§ 7 Schlussbestimmungen

Jegliche zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch rechtlich zulässige und im Sinne der vorstehenden Vereinbarung gerecht ersetzt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist Cottbus. Der/die Arbeitsuchende kann jederzeit die Annahme von Vermittlungsvorschlägen mündlich oder schriftlich verweigern und weitere Vermittlungstätigkeiten seitens der ACB GmbH widerrufen. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann jederzeit beiderseits erfolgen. Soweit die ACB GmbH durch Vermittlungsleistungen, welche vor Vertragsende getätigt worden sind, eine erfolgreiche Vermittlung nach Vertragsablauf bewirken, bleibt der Vergütungsanspruch der ACB GmbH gegenüber dem Arbeitsuchenden unberührt.

§ 8 Datenschutz

Nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes § 4a erteilt der/die Arbeitsuchende der ACB GmbH die Erlaubnis, seine Bewerbung bzw. ein personenbezogenes Profil an Dritte wie z. B. potentielle Arbeitgeber oder Kooperationspartner zum Zweck der Vermittlung vorzulegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Es werden nur personenbezogene Daten des/der Arbeitsuchenden erhoben, genutzt und gespeichert, die zur Erfüllung der Vermittlungsabsichten notwendig sind. Die Archivierung und Vernichtung der übergebenen Unterlagen erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Nach § 6 BDSG haben Sie als Arbeitsuchende/r jederzeit und ohne Einschränkung das Recht auf Auskunft und Berichtigung, Löschung oder Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten.

Beide Vertragspartner bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie den vorstehenden Vertragsinhalt, sowie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

Montagebereitschaft vorhanden? JA NEIN

Datum:

Unterschrift Mitarbeiter der ACB GmbH

Unterschrift Bewerber/in

*AVGS = Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein